

Richtlinie zur Unterstützung von alten, würdigen, bedürftigen oder minderbemittelten Bürgern der Stadt Dachau durch die Bürgerspitalstiftung.

Beschluss des Familien- und Sozialausschusses zum Erlass dieser Richtlinie vom 14.09.2011.

Die Bürgerspitalstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dachau. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere durch die Gewährung von Unterkünften in stiftungseigenen Wohngebäuden an alte, würdige, bedürftige oder minderbemittelte Bürger der Stadt Dachau sowie durch Geldzuwendungen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Zur Regelung des Ausschüttungsverfahrens soll diese Richtlinie dienen.

1. Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Arbeiterwohlfahrt (AWO)
 - das Landratsamt Dachau
 - die Caritas
 - das Bayerische Rote Kreuz (BRK)
2. Die Vorschlagsberechtigten haben der Stiftung zu bestätigen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Person um eine alte, würdige, bedürftige oder minderbemittelte Person handelt, die im Rahmen des Stiftungszwecks unterstützungswürdig ist.
3. Es muss bestätigt werden, dass keine vorrangigen Leistungsträger (z. B. Sozialamt, Arbeitsagentur, Sozialversicherung) leisten müssen.
4. Den vier vorschlagsberechtigten Institutionen wird zu Beginn des Kalenderjahres ein Kontingent an Stiftungsmittel in Höhe von einem Viertel der im Haushalt eingeplanten Ausschüttungssumme eingeräumt. Mittel, die bis zum 30.09. eines Jahres nicht abgerufen worden sind, fließen in ein Gesamtkontingent. Aus diesem Gesamtkontingent können ab dem 01.10. von allen Vorschlagsberechtigten Stiftungsmittel abgerufen werden. Die Auszahlungsanträge werden entsprechend dem Eingang bei der Stadt Dachau berücksichtigt, bis die Mittel ausgeschöpft sind.
5. Weitere Zuwendungen aus den Stiftungen der Stadt Dachau sind ausgeschlossen.
6. Stiftungsmittel dürfen bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Person und Kalenderjahr ausgegeben werden.

7. Stiftungsmittel dürfen nicht verwendet werden für:
 - a. Kauttionen und Provisionen
 - b. Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten und Bußgelder
 - c. Schulden

8. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Oberbürgermeister.

Dachau, den 16.09.2011

Peter Bürgel
Oberbürgermeister

